

Fördergrundsätze

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung von Projekten im Rahmen des Zentrums der Brandenburgischen Hochschulen für Digitale Transformation sowie einer Geschäftsstelle

vom 01.01.2021

1. Zuweisungs- bzw. Zweckungszweck

Um die Chancen der Digitalisierung zu nutzen, haben sich die brandenburgischen Hochschulen gemeinsam mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) auf eine enge Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Digitalisierung verständigt. Im Zuge dessen ist das Zentrum der Brandenburgischen Hochschulen für Digitale Transformation (ZDT) als eine rechtlich nicht selbständige Verbundstruktur der brandenburgischen Hochschulen eingerichtet worden. Das ZDT verfolgt das Ziel, allen staatlichen Hochschulen des Landes den Zugang zu einem zeitgemäßen Portfolio insbesondere an Verwaltungs-IT-Diensten zu ermöglichen. Dazu werden durch die Hochschulen des Landes gemeinsame Projekte durchgeführt, die zur strategischen Weiterentwicklung und Modernisierung der Hochschulen beitragen.

Die Handlungsfelder des ZDT werden in hochschulübergreifenden Projekten bearbeitet, die zeitlich befristet sind. Mit Hilfe des ZDT werden u.a. neue Dienste etabliert oder vorhandene Dienste z.B. mandantenfähig umgestaltet. Der anschließende Betrieb eines Dienstes erfolgt nicht in den Strukturen des ZDT.

Nach Übereinkommen der Hochschulen und des MWFK ist die Geschäftsstelle des ZDT an der Technischen Hochschule Wildau angesiedelt.

2. Rechtsgrundlage

Das MWFK bewilligt Mittel über Bewirtschaftungsübertragungen oder auf der Basis von Zuwendungen auf der Grundlage dieser Fördergrundsätze in entsprechender Anwendung der LHO gemäß §§ 9, 23, 34 und 44 LHO. Die Bewirtschaftungsübertragungen oder Zuwendungen werden als freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Förderfähige Einrichtungen

Förderfähig sind die staatlichen Hochschulen oder Träger der staatlichen Hochschulen des Landes Brandenburg gemäß § 2 Absatz 1 BbgHG in der jeweils gültigen Fassung.

3.2 Förderfähige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

a) Betrieb einer Geschäftsstelle

Mit der Förderung einer Geschäftsstelle verfolgt das MWFK das Ziel, eine Koordinierungs- und Beratungsstelle als Bindeglied zwischen den Hochschulen an einem Hochschulstandort des Landes Brandenburg zu unterhalten. Die Geschäftsstelle ist damit beauftragt, die Umsetzung der gemeinsamen Projekte der Hochschulen strategisch und hochschulübergreifend zu begleiten sowie das ZDT nach innen und außen zu vertreten.

Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören:

1. die Koordinierung der Angelegenheiten des ZDT hinsichtlich
 - a. des Informationsflusses zwischen den Hochschulen, dem MWFK, den Gremien des ZDT und den hochschulübergreifenden Projekten des ZDT,
 - b. des Gremienmanagements, der Vertretung auf Bundes- und Landesebene, der Öffentlichkeitsarbeit

2. die Beratung und Unterstützung der brandenburgischen Hochschulen
 - a. bei der Erstellung von Projektskizzen und Projektplänen sowie der Formulierung der Verbundanträge
 - b. bei der Durchführung des Berichtwesens
3. die Durchführung des übergreifenden Projekt-Controllings

Bewilligungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben für die Unterhaltung der Geschäftsstelle mit den oben genannten Aufgaben. Unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel überträgt das MWFK hierzu jährlich Mittel zur Bewirtschaftung.

b) Koordinierung und Durchführung von hochschulübergreifenden Projekten

Mit der Förderung von Koordinierung und Durchführung von hochschulübergreifenden Projekten verfolgt das MWFK das Ziel, die Hochschulen bei der Modernisierung ihrer Verwaltungs-IT-Dienste zu unterstützen. Die hochschulübergreifenden Projekte müssen zur strategischen Weiterentwicklung der brandenburgischen Hochschulen beitragen und sollen insbesondere Themenbereiche aus dem „Gutachten über die Verwaltungs-IT an den brandenburgischen Hochschulen“ adressieren.

Bewilligungsfähig sind die Personal-, Sach- und Investivausgaben für die Koordinierung und Durchführung der hochschulübergreifenden Projekte nach Maßgabe der Ziffer 3.3.

3.3 Bewilligungsvoraussetzungen

- a. Voraussetzung für die Bewirtschaftungsübertragung oder Zuwendung ist ein Antrag an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur. Die Höhe der Bewirtschaftungsübertragung oder Zuwendung wird unter Zugrundelegung des für den Förderbedarf anerkannten Bedarfs festgelegt.
- b. Der Antrag wird durch die federführende Hochschule des Projektes beim MWFK eingereicht. Aus dem Antrag der federführenden Hochschule muss hervorgehen, wie das Projekt zu der Zielsetzung des ZDT beiträgt. Die federführende Hochschule muss die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung bestätigen.
- c. Dem Antrag ist eine plausible Finanzplanung beizufügen, die jahresspezifisch die Teilprojekte der beantragten Maßnahme abbildet.
- d. Dem Antrag ist ein Votum des ZDT hinzuzufügen, aus dem hervorgeht, wie das Projekt zu der Zielsetzung des ZDT beiträgt.
- e. Für eine Förderung der Maßnahme 3.2 b) müssen an den hochschulübergreifenden Projekten mindestens sechs der acht förderfähigen Einrichtungen nach Ziffer 3.1 beteiligt sein.

3.4. Bewilligungsart

Projektförderung

3.5. Antragsverfahren

Die Anträge werden in digitaler Form beim MWFK eingereicht. Das MWFK prüft die Förderfähigkeit der Anträge nach Maßgabe der Ziffer 3.3, bewilligt die Projekte und überträgt bzw. wendet die Mittel jährlich unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel der federführenden Hochschule zu.

3.6. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewirtschaftungsübertragung bzw. Zuwendung gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Brandenburg. Zuwendungsempfänger dürfen ihre Projektmitarbeitenden nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete.

4. Geltungsdauer

Die Fördergrundsätze finden zunächst vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 Anwendung, die Anwendung verlängert sich jeweils für ein Jahr, soweit vom MWFK keine andere Festlegung getroffen wird.